

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00077 vom 21. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00077)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00077 du 21 juin 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00077 del 21 giugno 2021

## Erwägungen

### E. 27

Januar 20 21 , die auf die Zu sprechung einer Invalidenrente (nach Durchführung eines Einkommens ver gleichs durch die IV-Stelle; Urk. 1 S. 2 und 7) beziehungsweise die Einholung eines Gerichtsgutachtens lauten , nicht vollumfänglich entspro chen worden ist (vgl. Urk. 1 S. 2) und die Beschwerdeführer in

sich nach Erhalt der Wiedererwä gungs verfügung nicht mit dem Vorgehen der IV-Stelle einverstanden erklärt hat (vgl. Urk. 11), dass die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zum Invaliditätsbegriff (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invaliden versicherung [IVG] ) und zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG) in der angefochtenen Verfügung wiedergegeben wurden, so dass darauf verwie sen werden kann (Urk. 2 S. 3), dass bei einem Inv aliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Vier telsrente , bei einem Inv aliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Inv aliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente besteht (Art. 28 Abs. 2 IVG ), dass die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) z ur Beme ssung des Invalidi tätsgrad es auf Unterlagen angewiesen ist , die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben, wobei es Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsu nfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4), dass das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren vom Untersuchungs grund satz beherrscht ist, indem der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vornimmt (Art. 43 Abs. 1 ATSG), dass d as Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zu rück weisen kann , wenn der Sachverhalt u ngenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

[ GSVGer ] ) , dass die Beschwerdeführerin sich auf den (Haupt-) Standpunkt stellt, für die Festsetzung des Invaliditätsgrades sei auf die Beurteilunge n von Dr. med. Y.\_\_\_\_ , Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, und Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin und Vertrauensärztin der Arbeitgeberin, abzu stellen (Urk. 1 S. 5-7), welche ihr in Berichten vom 26. Mai 2020 (Urk. 9/24-26)

und vom 7. Juli 2020 (Urk. 9/29/3-4) eine 50%ige Arbeitsf ähigkeit in einer leidensangepassten administrativen T ätigkeit attestiert hatt en, dass demgegenüber

der regionale ärztliche Dienst in einer internen Stellungnahme vom 13. Juli 2020 unter anderem gestützt auf den Bericht des Hausarztes Dr. med . A.\_\_\_\_ (vgl. a u ch Urk. 9/27/9-13) die Einschätzung äusserte, dass die Be schwer deführerin sowohl in der

angestammten als auch in angepassten Tätigkeiten zu 100 % arbeitsfähig sei (Urk. 9/32/2, Urk. 9/32/10, Urk. 9/35/3), dass sich die zumutbare Arbeitsfähigkeit gestützt auf die vorliegenden, nur spärlich begründeten ärztlichen Einschätzungen mit divergierenden Schlussfolgerungen nicht mit dem massgeblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bestimmen lässt, dass die verschiedenen Gesundheitsschäden der Beschwerdeführerin, die unterschiedliche medizinische Fachgebiete berühren, zur vollständigen Erfassung möglicher Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine polydisziplinäre fachärztliche Beurteilung erfordern, welche bisher unterblieben ist, dass damit weiterer Abklärungsbedarf besteht, wobei es sich rechtfertigt,

die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie die nötigen weiteren medizinischen Abklärungen

(vgl. auch Urk. 8) veranlasse und hernach erneut über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verfüge, dass die Beschwerde in diesem Sinne gutzuheissen ist und die Verfahrenskosten von Fr.

400.-- der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), dass die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen gilt (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ermessensweise eine Prozessentschädigung von Fr.

1'500.-- zuzusprechen ist (§ 34 Abs. 1 und 3 GSVGer), erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. Dezember 2020 aufgehoben und die Sache an die sie zurückgewiesen wird, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert

### **E. 30**

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.